



15. Dezember 2017

# Das ist neu in 2018

## Umsetzung des Tarifergebnisses

Zu Beginn des Jahres 2018 werden einige Ergebnisse aus der Tarifverhandlung 2017 umgesetzt. Die wesentlichen Besonderheiten sind nachfolgend kurz erläutert. Diese News ist nicht abschließend, d.h. bei konkreten Fragen wendet euch bitte an die Tarifabteilung.

### 1. Erhöhung des Tabellenentgeltes

In Umsetzung des Tarifergebnisses erhöht sich das Tabellenentgelt ab dem 01.01.2018 um 2,35 %. Auszubildende erhalten ab Januar 2018 einen weiteren Festbetrag in Höhe von 35 €.

### 2. Einführung einer Stufe 6 bei den Entgeltgruppen 9-15

#### a. Wechsel aus der Stufe 5 in die Stufe 6

Alle Beschäftigte, die am 31.12.2017 der Stufe 5 zugeordnet sind, werden der Stufe 6 zugeordnet, wenn sie mindestens 5 Jahre in der Stufe 5 verbracht haben. Ansonsten erreichen sie die Stufe 6, sobald sie die fünfjährige Stufenlaufzeit absolviert haben.

Die Höhe der Beträge für die Stufe 6 der einzelnen Entgeltgruppen zeigt die folgende Tabelle:

EG	Stufe 5	Stufe 6
15	6.181,49	6.274,21
14	5.647,28	5.731,99
13 Ü	5.647,28	5.731,99
13	5.299,43	5.378,92
12	5.187,62	5.265,44
11	4.721,77	4.792,59
10	4.392,57	4.458,46
9	3.883,21	3.941,46

Am 01.10.2018 wird das Entgelt der neu eingeführten Stufe 6 um weitere 1,5 % angehoben. Bezüglich der Beträge werden wir euch zu gegebener Zeit informieren.

Fallen die Stufenzuordnung und eine Höhergruppierung zeitlich zusammen, so erfolgt zuerst die Zuordnung zur Stufe 6 und anschließend die Höhergruppierung.

Die Höhe von persönlichen Zulagen (z.B. bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) wird dann auf Grundlage des Erhöhungsbetrages der Stufe 6 berechnet.

Der Betrag, um den das Entgelt in der Stufe 6 höher ist als in der Stufe 5, wird vom Strukturausgleich abgezogen.

**b. Wechsel aus der individuellen Endstufe 5 + in die Stufe 6**

Beschäftigte, die sich in einer individuellen Endstufe 5 + befinden, werden nur dann der neuen Stufe 6 zugeordnet, wenn am 01.01.2018 der um 2,35 % erhöhte Betrag der individuellen Endstufe nicht höher ist als der Betrag der neuen Stufe 6. Ist der Betrag der individuellen Endstufe 5 + höher als der Betrag der neuen Stufe 6, werden die Beschäftigten einer neuen individuellen Endstufe 6 + unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet.

Durch die Anhebung der Stufe 6 zum 01.10.2018 wird im Oktober eine neue Vergleichsberechnung erforderlich.

Der Betrag der individuellen Endstufe bleibt weiterhin dynamisch, d.h. er wird bei späteren Lohnerhöhungen in gleichen Maße erhöht.

**3. Einführung eines Erhöhungsbetrages in der „Kleinen“ EG 9**

**a. Erhöhungsbetrag (Stufe 5)**

Beschäftigte, die am 31.12.2017 der Stufe 4 zugeordnet sind und in dieser Stufe mindestens 5 Jahre verbracht haben, erhalten ab dem 01.01.2018 ein erhöhtes Tabellenentgelt. Das bedeutet, der Tabellenwert erhöht sich um 53,41 €. Ab dem 01.10.2018 erhöht sich der Tabellenwert dann nochmal um 53,40 €.

Die Laufzeiten und die Beträge der „Kleinen“ EG 9 ab dem 01.01.2018 zeigt die nachfolgende Tabelle:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Laufzeit	1 Jahr	5 Jahre	9 Jahre	5 Jahre	
Entgelt	2749,89	3029,67	3172,55	3560,20	3613,61

Bzgl. der Höhergruppierung, der Auswirkungen auf die persönlichen Zulagen und des Strukturausgleichs, gilt das unter 2.a. Beschriebene.

**b. Individuelle Endstufe 4 +:**

Beschäftigte in der individuellen Endstufe 4 + der „Kleinen“ EG 9, erhalten nur dann das erhöhte Tabellenentgelt der neuen Stufe 5, wenn am 01.01.2018 der Betrag, der um 2,35 % erhöhten individuellen Endstufe, nicht höher ist als die neue Stufe 5.



Ist das Tabellenentgelt der Stufe 5 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in der individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe. Ein Anspruch auf den Erhöhungsbetrag besteht dann nicht.

Durch die Anhebung des Erhöhungsbetrages zum 01.10.2018 wird wieder ein Vergleich zwischen der individuellen Endstufe 4 + und dem neuen Tabellenentgelt nötig.

Der Betrag der individuellen Endstufe bleibt weiterhin dynamisch, hier gilt das unter 2.b. Gesagte.

## 4. Exkurs: Teilzeitbeschäftigte in der individuellen Stufe 5+:

Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Vollzeittätigkeit. Nach dem Stufenaufstieg in die Stufe 6 wird das Entgelt dann wieder auf den Teilzeitanteil reduziert.

Sollte sich hierdurch ein niedrigeres Entgelt als vor dem Stufenaufstieg ergeben, wird zur Sicherung des Entgeltniveaus übertariflich eine dynamische Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt.

Auch für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit - auch in der Freistellungsphase des Blockmodells- befinden, finden die oben genannten Regelungen Anwendung.